

Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen nach § 11 BDSG

zwischen

ACCELEREST AG
Corneliusstr. 12
80469 München

im folgenden Auftragnehmer genannt

und

Person/Unternehmen,
für die eine eAkte zur Nutzung der smartaxxess®-Plattform angelegt wird

im folgenden Auftraggeber genannt

Auftragnehmer und Auftraggeber können auch gemeinsam als Parteien bezeichnet werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten:

- Nutzung einer IT Plattform und Services im Rahmen der Ausübung einer Beratertätigkeit für Existenzgründer, Jungunternehmer und KMU's.
- Nutzung einer IT Plattform und Services zur Entwicklung eines Geschäftskonzeptes mit Bewertung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Person und Konzept
- Nutzung einer IT Plattform und Services zur Anfrage von Versicherungsleistungen und zur Finanzierungsanfrage bei angeschlossenen Finanzpartnern
- Nutzung einer IT Plattform zur Geschäftsvollführung mit Kontrolle der Mittelverwendung, monatlichem Soll/Ist-Abgleich, Office-Tool und jährlichem Bilanzcheck

für folgende Zwecke:

- Unterstützung von Existenzgründern bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Geschäftskonzepte vor und nach der Gründung
- Unterstützung von Jungunternehmern und KMU i.R. von Innovations- und Wachstumsprozessen
- Unterstützung von Jungunternehmern und KMU's bei Projekten mit Bedarf an Betriebsmittelkrediten und/oder Ersatzinvestitionen

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die

- Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung,
- die Wahrung der Rechte der Betroffenen,
- die datenschutzrechtliche Freigabe,
- die Führung des Verfahrenszeichnisses und
- die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften

ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er wird dabei vom Auftragnehmer auf Verlangen unterstützt.

(2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.

(3) Der Auftraggeber legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 BayDSG fest, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung einzuhalten sind. Dies sind folgende Maßnahmen:

- Unbefugten der Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
- die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
- zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
- zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogenen Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
- zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogene Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
- zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
- die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den

besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Dabei sind ergänzende folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- ausschließliche Verwendung ausgetesteter und datenschutzrechtlich freigegebener DV-Programme
- Ergreifung von Maßnahmen zur Vollständigkeitskontrolle
- Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik
- zugriffssichere Speicherung und Aufbewahrung der Daten
- Maßnahmen zur Identifizierung und Authentifizierung
- Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer Datenübertragung (z. B. Call-back-Verfahren, Verschlüsselung)
- Protokollierung und Auswertung von Protokolldaten insbesondere hinsichtlich von Sicherheitsverletzungen
- Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers geheim zu halten und alle in §2 vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die dabei im Einzelnen ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen werden in einem Sicherheitskonzept festgelegt, das dem Auftraggeber bekannt ist. Dieses Sicherheitskonzept wird laufend überprüft und (dem technischen Fortschritt) angepasst.

(3) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit dazu berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer gewährt die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen, die Vorführung der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betrieblichen Abläufe und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.

(4) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das

- auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde,
- über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurde und
- über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.

(5) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Vereinbarungen, die mit dem Auftraggeber schriftlich getroffen wurden. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie in nicht anonymisierter Form nicht länger auf, als es der Auftraggeber bestimmt.

(6) Der Auftragnehmer gewährleistet - soweit gewünscht - eine Protokollierung der Aktivitäten.

(7) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird vom Auftragnehmer unter Verschluss gehalten, bis es entweder vom Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet, in anonymisierter Form gespeichert oder dem Auftraggeber übergeben wird. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden. Entsprechende Löschprotokolle sind dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.

(8) Nach der Beendigung des Lizenzvertrages zur Nutzung der smartaxxess-Plattform wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten anonymisieren. Sollte dies nicht möglich sein, so werden die personenbezogenen Daten an den Auftraggeber heraus- bzw. zurückzugeben oder auf dessen Verlangen datenschutzgerecht gelöscht.

(9) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.

(10) Bei eventuellen Aufträgen an Subunternehmer (auch zu Zwecken der Wartung bzw. Fernwartung) gelten für diese die gleichen Pflichten wie für den Auftragnehmer. Dieser hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

(11) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, schwer wiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(12) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich darüber, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber eine Entscheidung darüber getroffen hat.

(13) Verlangt ein Dritter die Herausgabe bzw. Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, leitet der Auftragnehmer das diesbezügliche Begehren an den Auftraggeber weiter.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung besitzt eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten und kann im Anschluss jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 3 Monate. Kündigungen haben in Schriftform zu erfolgen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Laufzeiten des als Hauptvertrag geltenden Lizenzvertrages zwischen der Accelerest AG und dem Auftraggeber und dieser Vereinbarung müssen identisch sein. Deshalb endet diese Vereinbarung, wenn der Hauptvertrag beendet wurde.

(2) Der Auftraggeber ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die vereinbarten Leistungen nach § 1 nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Pflichten nach § 3 verletzt.

§ 5 Vergütung und Kostenerstattung

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers ist in der monatlichen Lizenzgebühr für die Nutzung der smartaxxess-Plattform enthalten.

§ 6 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind; die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen; die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind; oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

Treten fehlerhafte Arbeiten in Form eingeschränkter Nutzung der smartaxxess-Plattform auf, so kann der Auftraggeber die kostenlose Berichtigung der Arbeiten verlangen. Der Anspruch auf kostenlose Berichtigung setzt voraus, dass der Auftraggeber die eingeschränkte Nutzung unverzüglich schriftlich unter Beifügung der für eine Berichtigung notwendigen Informationen meldet.

§ 7 Nichterfüllung der Leistung

(1) Bei Nichterfüllung der Auftragsleistung durch den Auftragnehmer ist die Haftung, soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht, beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Leistung typischerweise

gerechnet werden muss.

(2) Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Stromausfall nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt jedoch dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadenersatz. Er hat jedoch das Recht, ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit der Auftragsausführung zu beauftragen.

§ 8 Sonstiges

(1) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Alle Kundendaten sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Eintritt dieser Maßnahmen von den betroffenen DV-Komponenten zu entfernen.

(2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(3) Sonstige wichtige aufgabenspezifische Regularien werden nicht vereinbart.

(4) Ansprechpartner des Auftraggebers wird unter www.smartaxxess.de im Impressum unter dem Stichwort „ADV“ mit Name und Mail-Adresse genannt.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 9 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers.

Der Vertrag wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift seitens der Parteien gültig.

© 2018 ACCELEREST AG, München